

Stadtverwaltung Renningen
Rathaus Malmshelm
Perouser Str. 1
71272 Renningen

Landratsamt

**Straßenverkehr und
Ordnung**

Gabi Kienzle
Telefon 07031-663 1341
Telefax 07031-663 1151
g.kienzle@lrabb.de
Zimmer A 249

Bei der Durchführung der Veranstaltung ist folgendes zu beachten:

1. Die Aussteller sind verpflichtet, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift an ihrem Stand anzubringen. Sind die Aussteller Kaufleute, die eine Firma führen, so haben sie außerdem ihre Firma in der bezeichneten Weise anzubringen; ist aus der Firma der Familienname des Geschäftsinhabers mit einem ausgeschriebenen Vornamen zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma (§ 70b i.V.m. § 15a GewO).
2. Die Veranstaltung muss von mindestens 12 Ausstellern beschickt werden.
3. Der Spezialmarkt darf nicht auf ortsansässige Anbieter beschränkt werden.
4. Sollten für die Veranstaltung Eintrittsgelder erhoben werden, ist dies bereits in den Vorankündigungen und in der Werbung bekannt zu geben.
5. Bei Lagerung, Herstellung und Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle müssen die entsprechenden Hygienevorschriften eingehalten werden (§ 3 LMHV). Lebensmittel dürfen nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, dass sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind (§ 3 Satz 1 LMHV).
6. Bei der Behandlung und Abgabe von Lebensmitteln sind insbesondere die Vorgaben für ortsveränderliche und/oder nichtständige Betriebsstätten gemäß Anhang II Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 zu beachten.



7. Leicht verderbliche Lebensmittel dürfen nach §4 der Lebensmittel-Hygieneverordnung nur von Personen hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, die aufgrund einer Schulung nach Anhang II Kapitel XII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über ihrer jeweiligen Tätigkeit entsprechende Fachkenntnisse verfügen. Zu leicht verderblichen Lebensmitteln zählen unter anderem Fleischklopse, Buletten, Frikadellen, Bratwürste, Fleischzuschnitte (Steaks, Schnitzel, u.ä.) die mit Mürbeschneidern oder ähnlichen Geräten behandelt worden sind, Schaschlik und ähnliche Produkte aus gestückeltem Fleisch sowie Döner Kebap.
8. Schupfnudeln, Wurstspätzle, Käsespätzle und gemischter Braten müssen fertig zubereitet aus einem Fachbetrieb bezogen werden und dürfen im Stand lediglich noch erwärmt werden.
9. Im Bereich der Auszeichnung sind folgende Angaben vorgeschrieben:
 - a. Preisauszeichnung gemäß der Preisangabenverordnung
 - b. Die Mengenangabe (Maßeinheit) i.V.m. dem Endpreis
 - c. Bei Brühwurstzeugnissen (Rote Wurst, Curry Wurst u.ä.) ist die Verwendung von Phosphat unter Angaben „mit Phosphat“ zu deklarieren
 - d. Bei Weinen ist zusätzlich die Angabe von Anbaugebieten (ausländische Weine das Herkunftsland) und die Qualitätsstufe (z.B. Qualitätswein, Tafelwein, usw.) erforderlich
 - e. Zusatzstoffe, wie Konservierungs- und Farbstoffe sind i.V.m. dem Produkt anzugeben.
10. Von den Verkaufsständen dürfen keine Geruchs- und Abgasimmissionen ausgehen, die die Nachbarschaft belästigen können.
11. Bei Ausschank von alkoholischen Getränken ist eine Gestattung nach § 12 GastG erforderlich. In Bezug der Preisgestaltung für alkoholfreie Getränke wird auf die Bestimmung des § 6 GastG hingewiesen. Bei Alkoholausschank und Speiseabgabe im Rahmen einer Messe oder Ausstellung ist das Gaststättengesetz (§12) zu beachten, sofern diese Angebote über Kostproben hinausgehen
12. Produkte aus Elfenbein sowie präparierte Tiere (z. B. Reptil), die unter den Artenschutz fallen, dürfen nicht zum Kauf angeboten werden, außer es liegt eine entsprechende Erlaubnis bzw. Cites-Bescheinigung vor.
13. Bei Durchführung einer Lotterie oder einer Ausspielung wird auf die Erlaubnispflicht i.S.d. Lotteriegengesetzes hingewiesen; insbesondere auf die allgemeine Erlaubnis gem. § 8 Lotteriegengesetz.
14. An den Verkaufsständen muss für jeden Beschäftigten eine freie Bodenfläche von mindestens 1,5 qm vorhanden sein. Sitzgelegenheiten sind zur Verfügung zu stellen. Die Verkaufsstände sind so einzurichten, dass die Beschäftigten gegen Witterungseinflüsse geschützt sind.

15. Die Arbeitszeit von Arbeitnehmern darf 8 Stunden nicht überschreiten. Es sind Pausen entsprechend der Arbeitszeitverordnung zu gewähren. Bei der Beschäftigung von Jugendlichen und werdenden Müttern sind die besonderen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes einzuhalten.
16. Für die Teilnehmer des Marktes und für das Publikum sind jeweils getrennte Toiletten zur Verfügung zu stellen.
17. Beim Verkauf von Lebensmitteln müssen neben der Preisangabenverordnung die Kennzeichnungsvorschriften der Kennzeichnungsverordnung, Fertigpackungsverordnung, sowie das Handelsklassengesetz beachtet werden.
18. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen zum Schutz der Nachtruhe nicht vor 6.00 Uhr beginnen und nicht nach 22.00 Uhr enden.
19. Gesetzliche Ge- und Verbote hinsichtlich des Vertriebs bestimmter Waren (z. B. § 38 Abs. 1 Nr. 2 des Waffengesetzes, § 22 Abs. 4 Nr. 2 des Sprengstoffgesetzes, § 43 des Arzneimittelgesetzes) werden durch diese Festsetzung nicht berührt.
20. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die oben genannten Auflagen kann gemäß § 146 Abs. 2 Nr. 7 GewO mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.